

# **Geschäftsordnung der Bootsportgruppe (BSG) Rheine e.V.**

## **§1**

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ausschließlich auf die Ziele der Bootsportgruppe gemäß der Satzung gerichtet.

## **§2**

Nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von 3 Monaten, hält der Vorstand eine Vorstandssitzung ab. Über den Verlauf der Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten hiervon eine Durchschrift.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer

## **§3**

Mitglieder werden zukünftig in passive und aktive differenziert.

Passive Mitglieder: Unterstützen den Verein durch ihren Beitrag, sind bei den Hauptversammlungen stimmberechtigt und können auch an anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Ein Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Der Vereinsbeitrag für passive Mitglieder beträgt weiterhin 12,00 Euro je Kalenderjahr.

Aktive Mitglieder: Haben zusätzlich zu den Rechten der passiven Mitglieder die Möglichkeit die Vereinsboote (nach Kalenderplanung) zu mieten.

Der Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt ab dem Jahr 2023 30,00 Euro je Kalenderjahr. Für bestehende Mitglieder erfolgt der Wechsel zum aktiven Mitglied auf Wunsch, oder spätestens mit der Bootsausleihe. Neue Vereinsmitglieder werden automatisch als aktive Mitglieder geführt. Der Mitgliederstatus kann auf Widerruf zum Folgejahr geändert werden.

Alles weitere zur Bootsausleihe wird im Mietvertrag geregelt.

## **§4**

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet je Kalenderjahr 3 Pflichtstunden für die Instandhaltung der Boote abzuleisten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die eine Funktion im Verein haben. Für nicht geleistete Stunden wird das Mitglied den Betrag des bundesweit geltenden Mindestlohns pro Stunde bezahlen.

## **§5**

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, wird die nächste Sitzung eine halbe Stunde später, mit gleicher Tagesordnung ohne Vorgabe der Teilnehmer angesetzt.

Die Einladung zur Sitzung, kann auch elektronisch, also z.B. per E-Mail erfolgen. Die Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche bleibt davon unberührt. Die Vorstandssitzung kann auch online, z.B. über zoom, oder Teams, bzw. telefonisch stattfinden.

## **§6**

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§7**

Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

## **§8**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf die beabsichtigte Änderung dieser Geschäftsordnung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung stichwortartig hingewiesen werden.

## **§9**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie ist ab diesem Datum gültig. Alle vorherigen Versionen sind somit ungültig.